

Regierungsratsbeschluss

vom 27. August 2024

Nr. 2024/1314

Niederbuchsiten: Überarbeitung der Generellen Entwässerungsplanung (GEP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) die Überarbeitung der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) zur Genehmigung. Die Planung besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

- Erschliessungsplan, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 6969/1, 4. September 2023
- Massnahmenplan, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 6969/2, 4. September 2023 inkl. Massnahmentabelle
- Abwasserentsorgung im ländlichen Raum, Situation 1:2'000, 4. September 2023
- Erschliessungsplan GEP, Bericht Auflage, 4. September 2023.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

2.1.1 Der Gemeinderat beschloss an seiner Sitzung vom 31. August 2023 - unter Vorbehalt von Einsprachen - den Teil-GEP. Die öffentliche Auflage fand in der Zeit vom 7. September 2023 bis am 9. Oktober 2023 statt. Mit Protokollauszug vom 20. November 2023 bestätigt die Gemeinde, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.1.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig (§ 8 Abs. 2 PBG) und ist daher zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Abs. 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11):

3.1 Die Überarbeitung der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen genehmigt.

2

- 3.2 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.3 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.4 Es wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 5'030.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, Dorfstrasse 20, 4626 Niederbuchsiten

Genehmigungsgebühr:	Fr.	5'000.00	(4210000 / 007 / 80559)
Publikationskosten:	Fr.	30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	Fr.	<u>5'030.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, bic (ad acta 334.078.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung

Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, Dorfstrasse 20, 4626 Niederbuchsiten, mit 1 gen. Dossier (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Amt für Umwelt (Ue) (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik «Behörden und politische Rechte»: «Bau- und Planungswesen, Niederbuchsiten: Überarbeitung der Generellen Entwässerungsplanung (GEP).»)